



THÜR. LANDTAG POST
17.12.2020 08:24

31525/2020

TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau MR'in Nicole Baiert
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt,
14. Dezember 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/1192)

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Vorlage 7/1319 NF)

Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Baiert,

der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bedankt sich für die Initiative der Fraktionen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich unterstütze und befürworte den vorgelegten Änderungsantrag umfänglich, da damit gesetzliche Unklarheiten oder Widersprüche beseitigt und die Tätigkeit des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen, der kommunalen Behindertenbeauftragten und des Landesbeauftragten selbst noch einmal aufgewertet werden. Thüringen wird mit dem durch den Gesetzentwurf samt Änderungsantrag zum 01.01.2021 neu gefassten Gesetz eine bundesweit zu beachtende Vorreiterstellung einnehmen.

Weitere redaktionelle Ungereimtheiten im Gesetzestext oder Änderungsantrag sind mir während der Prüfung des Gesetzgebungsverfahrens aufgefallen und bitte ich in den Änderungsantrag zu integrieren (Änderungen fett und unterstrichen). Die Notwendigkeit der Nr. 7 des Änderungsantrags wird nicht gesehen, da beide Fassungen übereinstimmen.

Der Änderungsantrag erhält dann folgende Fassung:

1. Es wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 11 Satz 1 wird nach dem Wort „kognitiven“ das Wort „psychischen“ eingefügt.

Hausanschrift:
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

PF 90 04 55 Tel.: (0361) 573118000
99107 Erfurt Fax: (0361) 573118010

[www.thueringen.de/th10/bb/
kontakt@tlmb.thueringen.de](http://www.thueringen.de/th10/bb/kontakt@tlmb.thueringen.de)

2. Es wird eine neue Nummer 3 eingefügt:
"3. In § 12 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „hör- und sprachbehinderte" gestrichen"
- 3. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 4 bis 8 neu**
4. Nummer 4 b wird wie folgt gefasst:
"4. b) In Absatz 5 wird die Zahl "18" durch die Zahl "17" ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 4 b wird zu Nummer 4 c neu.
6. In Nummer 5 a) werden nach den Worten „barrierefreien Raum-, Verkehrs-" die Aufzählung „Dokumenten-" und nach den Worten „und Internetgestaltung" die Worte „zu schulen **und**" eingefügt.
7. Nach Nummer 5 a) wird folgender Buchstabe b) - neu - eingefügt:
„b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung: „dem Landtag und der Landesregierung einmal in der Legislaturperiode bzw. spätestens aller 5 Jahre über seine Tätigkeit. schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten"
8. Nummer 5 b) wird zu Nummer 5 c) -neu -.
9. In Nummer 6 a) werden nach den Worten „eines Landtagsbeschlusses" die Worte „zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags" gestrichen.
10. Nummer 6 b) wird wie folgt gefasst:
"In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „sechzehn" ersetzt."
11. Nach Nummer 7 a) werden zwei neue Nummern 7 b) und c) in folgender Fassung eingefügt:
„b) Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats, des Kreistages, des Gemeinderates oder der Gemeinschaftsversammlung,"
„c) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:
„Ehrenamtliche Beauftragte sind in ihren Funktionen sowie ihren Rechten und Kompetenzen den hauptamtlichen Beauftragten gleichgestellt."
12. . Nummer 6 c) wird zur neuen Nummer 7 d) - neu - und erhält folgende Fassung:
„d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
"(8) Das Land fördert die Tätigkeit der hauptamtlich kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Beiräte für Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Ausgestaltung der Förderung bleibt einer Förderrichtlinie vorbehalten."

13. In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl „2022“ durch das Wort und die Zahl „spätestens 2024“ ersetzt.

14. In Artikel 2 wird nach den Worten „Dieses Gesetz tritt am“ das Datum geändert in „1. Januar 2021“.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Während der Anhörung im Verfassungsausschuss am 27.11.2020 zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen (Drucksache 7/897 – Themenkomplex „Inklusion/behinderte Menschen stärken“ hat sich gezeigt, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigung sich eine stärkere rechtliche Anerkennung wünschen. Diesem Wunsch soll durch eine zukünftige Berücksichtigung in der Aufzählung des § 11 Satz 1 ThürGIG entsprochen werden.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben, welcher die Unerheblichkeit der Hör-, oder Sprachbehinderung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem schulischen Bereich gleichstellt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Ziffern 1 und 2.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um die Behebung einer redaktionellen Fehlverweisung.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6:

Die in § 20 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Änderungen bewirken zum einen, dass der Landesbeauftragte bei der Wahrnehmung seines umfassenden Prüfauftrages festgestellte Verstöße nunmehr vollumfänglich beanstanden kann und nicht lediglich Verstöße gegen das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen selbst. Zum anderen gehen mit dem Auftrag an den Landesbeauftragten im Bereich der barrierefreien Infrastruktur Prüfaufgaben wahrzunehmen, korrespondierende Beratungstätigkeiten einher, ohne die Prüfungen häufig nicht sinnvoll wahrgenommen werden können. Dies gilt gleichermaßen für das umfangreiche Themengebiet der baulichen und verkehrlichen Barrierefreiheit und der Barrierefreiheit von Dokumenten sowie auch für das noch weithin unbekannte barrierefreie Internet. Bei Letzterem dürfte mit Blick auf die Verpflichtungen aus der dem Thüringer. Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2016/2102 ein nicht unerheblicher Beratungs- und Schulungsbedarf gegenüber den Kommunen und öffentlichen Unternehmen auf den Landesbeauftragten zukommen, sobald die Umsetzungsfristen am 23. September 2020 und 23. Juni 2021 (Artikel 12 Abs, 3 der Richtlinie) abgelaufen sind. Für diese Aufgabenwahrnehmung ist eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit, beim Landesbeauftragten einzurichten, um eine umfassende und interdisziplinäre Prüf- und Beratungstätigkeit gewährleisten zu können.

Zu Nummer 7

Die derzeitige Gesetzesfassung koppelt die Berichterstattung des Beauftragten an die Legislaturperiode, die gemäß Artikel-50. Absatz I Satz I der Thüringer Verfassung 5 Jahre dauert. Im Falle der unvorhersehbaren Verkürzung der Wahlperiode gemäß Artikel 50 Absatz 2 Thüringer

Verfassung bliebe für eine ungeplante Berichterstattung nur ein Zeitfenster von 70 Tagen (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf), Dieser kurze Zeitraum erlaubt keine Ausfertigung eines sachgerechten Berichtes gegenüber Landtag und Landesregierung. Aus diesem Grund sollte die Berichterstattung von der Wahlperiode entkoppelt werden,

Zu Nummer 8:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9:

Mit dieser Formulierung wird einerseits vermieden, dass zu Beginn einer jeden Wahlperiode ein neuer Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gewählt werden muss. Der Landtag behält sich jedoch das Recht vor, über die Neuwahl des Gremiums zu befinden.

Zu Nummer 10:

Die in § 21 Abs. 2 formulierte starre Begrenzung auf zwölf Verbände wird der Vielfalt und dem Mitbestimmungs- und Teilhabebedürfnis von Menschen mit Behinderungen nicht gerecht, wie die aktuelle Konstituierung des Beirates gezeigt hat. Sie ist zu ändern, um über die festgelegte Verbändeanzahl hinaus auch andere Gruppen und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat beteiligen zu können.

Zu Nummer 11:

Die Stärkung der Rechte und Kompetenzen - unabhängig von Haupt- oder Ehrenamt - der Beauftragten ist notwendig, damit die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung umfänglich gewährleistet ist.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um formelle Änderungen und Korrekturen entsprechend der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes. § 22 Abs. 7 - neu - passt besser in § 22 als in § 21.

Zu Nummer 13

Die Änderung gegenüber der im Gesetz formulierten Regelung bezieht sich auf den Zeitpunkt der ersten Evaluation. Dieser wird mit der neuen Formulierung auf spätestens 2024 gesetzt. Die vorgeschlagene Neuformulierung führt eine Pflicht zur Evaluierung der mit dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einhergehenden Kosten ein, was angesichts der fehlenden Kostenfolgenabschätzung notwendig ist.

Zu Nummer 14:

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Leibiger